



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Kultur-Subventionsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit dem Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden

### § 1

#### Förderungsziel, Förderungsnehmer

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert Vereine mit dem Vereinssitz in der gleichnamigen Marktgemeinde und dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ (Förderungsnehmer).
- (2) Die Marktgemeinde stellt für Kulturvereine jährliche Fördermittel bereit, um
  - a) die als Förderungsnehmer in Betracht kommenden Vereine hinsichtlich der Schaffung eines, dem jeweiligen Vereinsziel entsprechenden, insgesamt möglichst reichhaltigen und qualitativ hochwertigen Veranstaltungsangebotes für die Bevölkerung der Marktgemeinde zu unterstützen;
  - b) die Förderungsnehmer zu animieren, den Verein sowie das Ergebnis der Vereinsarbeit der Bevölkerung der Marktgemeinde durch die Durchführung einschlägiger Veranstaltungen möglichst regelmäßig, zumindest aber ein Mal pro Jahr, zu präsentieren;
  - c) hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung und möglichst zum weiteren Ausbau des Kulturlebens, des Brauchtums und der Traditionspflege in der Marktgemeinde zu leisten.

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.
- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.

- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist für das nächstfolgende Jahr von Amts wegen zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.
- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

### § 3

#### **Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen**

Für die Inanspruchnahme der Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- 1. Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag** mit Angaben über
  - a) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereines;
  - b) das Vereinsziel laut Satzung;
  - c) den aktuellen Vereinsvorstand;
  - d) die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder;
  - e) einen kurzen Tätigkeitsbericht über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr (Anzahl, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Veranstaltungen, öffentliche Auftritte und sonstige Aktivitäten);
  - f) sonstige weitere förderungsrelevante Angaben (§ 5 Abs. 4 und Abs. 6);
  - g) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.
- 2. Nachweis über zumindest eine zur Durchführung gebrachte öffentliche Veranstaltung** im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend dem jeweiligen Vereinsziel unter Angabe der geschätzten Besucheranzahl und der erfolgten Anmeldung im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes (mit Ausnahme rentierlicher Veranstaltungen wie Bällen, Frühschoppen, Tanzveranstaltungen etc.).
- 3. Mitgliedschaft bei einer Dachorganisation** (zum Beispiel beim Kärntner Sängerbund).

### § 4

#### **Förderungsarten**

Folgende Förderungsarten werden festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Kulturvereinssubvention;
- b) besondere Förderung im Rahmen der Traditionspflege;
- c) Förderung einer Veranstaltung im Gebiet der Marktgemeinde mit internationaler Beteiligung über besonderen Antrag (Kulturaustausch);
- d) jährliche Sonderförderung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungsobjekten für kulturelle Darbietungen;
- e) Jubiläumszuwendung;

- f) Anerkennungsbetrag in der Höhe von **€ 100,--**, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

## § 5

### Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

- (1) Die Höhe der **jährlichen allgemeinen Kulturvereinssubvention** gemäß § 4 lit. a beträgt für:

GESANGS- und KULTURVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 10 aktiven Mitgliedern	<b>300,--</b>
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	<b>350,--</b>
mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern	<b>400,--</b>

MUSIKVEREINE und MUSIKENSEMBLES	Förderungsbetrag in €
	<b>300,--</b>

BRAUCHTUMSPFLEGE-VEREINE und LANDJUGEND	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	<b>300,--</b>
mit bis zu 30 aktiven Mitgliedern	<b>350,--</b>
mit mehr als 30 aktiven Mitgliedern	<b>400,--</b>

TRADITIONSTRÄGER (Ortsgruppe Kärntner Abwehrkämpferbund)	Förderungsbetrag in €
	<b>350,--</b>

THEATER- und LAIENSPIELGRUPPEN	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 15 aktiven Mitgliedern	<b>300,--</b>
mit mehr als 15 aktiven Mitgliedern	<b>350,--</b>

- (2) Die Höhe der **besonderen Förderung im Rahmen der Traditionspflege** gemäß § 4 lit. b beträgt:

Ortsgruppe Kärntner Abwehrkämpferbund	Förderungsbetrag in €
Für die Durchführung der Abstimmungs-gedenkfeier zum 10. Oktober	<b>1.500,--</b>

Slowenischer Kulturverein Radsberg/Radiše	Förderungsbetrag in €
Festveranstaltung zum Nationalfeiertag (26. Oktober)	<b>750,--</b>

- (3) Die Höhe der Förderung für die **Durchführung einer Veranstaltung im Gebiet der Marktgemeinde mit internationaler Beteiligung (Kulturaustausch)** gem. § 4 lit. c beträgt:

ALLGEMEIN	Förderungsbetrag in €
bei Erfüllung aller Voraussetzungen gem. Abs. 4 je Veranstaltung	500,--

- (4) Für die Gewährung der Förderung gemäß Abs. 3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) schriftliche Anmeldung des Förderungsbedarfes durch den veranstaltenden Verein unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Art der Veranstaltung, des geplanten Veranstaltungsrahmens, Veranstaltungsortes und Veranstaltungszeitpunktes bis spätestens 30. November des der geplanten Veranstaltung vorangehenden Kalenderjahres;
- b) im Falle der Einreichung mehrerer Projekte erfolgt die Auswahl der tatsächlich geförderten Veranstaltungen unter Hörung des Kulturreferenten.

- (5) Die jährliche **Sonderförderung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungsobjekten für kulturelle Darbietungen** gemäß § 4 Abs. lit. d beträgt:

ALLGEMEIN	Förderungsbetrag in €
bei Erfüllung aller Voraussetzungen gem. Abs. 6	3.000,--

- (6) Die Förderung gem. Abs. 5 wird Vereinen gewährt, die eigene private Veranstaltungsobjekte mit Kultursaal betreiben, in welchen regelmäßig wiederkehrend Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierfür müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen geben sein:

- a) der Aufwand für Betrieb, Beheizung, Reinigung und Erhaltung des Objektes durch die Einhebung eines jeweils angemessen festzusetzenden Benützungsentgelts kann vom Verein nicht in ausreichender Höhe lukriert werden;
- b) der Marktgemeinde ist eine vom Obmann oder von einem vom Verein hierzu Ermächtigten bestätigte Aufstellung über die Gesamtkosten vorzulegen;
- c) Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur zweckgebundenen Verwendung der ausbezahlten Förderungsmitteln;
- d) Einräumung der Möglichkeit, dass der Marktgemeinde die geförderten Veranstaltungsräumlichkeiten im Bedarfsfall unentgeltlich für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

- (7) Die Höhe der **Jubiläumswendung** gemäß § 4 lit. e beträgt:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläums-Intervall des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Kulturvereins-subsidierung gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. f
für jedes 25-jährige Bestandsjubiläums-Intervall des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Kulturvereins-subsidierung gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. f

## § 6

### **Fristen, Auszahlung, Rückforderung**

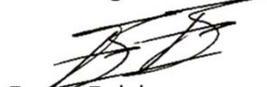
- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung der §§ 3 und 5 Abs. 4 und Abs. 6 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Veranstaltungsgebundene Förderungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3) sind tunlichst vor der jeweiligen Veranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (6) Jubiläumszuwendungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (7) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

## § 7

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 322/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege mit Vereins Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Franz Felsberger





# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 300/1/2017-Ze/Pro

## ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl: 300/1/2017-Ze

Vereinsname	Vereinsart	Hinweis auf Gründungsjahr
MGV Gurnitz	Gesangsverein	1922
MGV Radsberg	Gesangsverein	1933
MGV Rottenstein	Gesangsverein	1935
Ensemble Calluna	Gesangsverein	1994
Doppelquartett Höflein	Gesangsverein	1997
Singkreis Mieger	Gesangsverein	1999
Drauklang Annabrücke	Gesangsverein	2007
CarinthiArte	Musikensemble	1979
Slowenischer Kulturverein Radsberg/Radise	Gesang und Sonstiges	1904
Musikfreunde Poggersdorf-Ebenthal	Musik und Volkstanz	2008
Kärntner Abwehrkämpferbund, Ortsgruppe Ebenthal	Traditionspflege	1959
Landjugend Ebenthal	Brauchtumsverein	1983
Verein zur Brauchtumspflege Gurnitz	Brauchtumsverein	1987
Brauchtumsgruppe Rottenstein/Mieger	Brauchtumsverein	1993
Ebenthaler Perchten	Brauchtumsverein	2004
Höfleiner Moorteufel	Brauchtumsverein	2007
Krampusgruppe Schwarze Fürsten Ebenthal in Ktn.	Brauchtumsverein	2009
Niederdorfer Brauchtumsverein kurz NBV	Brauchtumsverein	2009
Schlossteufel Ebenthal	Brauchtumsverein	2011
Perchtengruppe Luzifer	Brauchtumsverein	2012
Burgrichter zu Gurnitz	Brauchtumsverein	2012
Theatergruppe Zwischenbergen	Laienspielgruppe	1995
Spielkreis Ebenthal	Spielkultur	2011
Sattnitz Teufel	Brauchtumsverein	2012

Der Bürgermeister:

  
Franz Felsberger

